

Das Amtsblatt

der Stadt Hauzenberg und des
Schulverbandes Hauzenberg



Jahrgang 48.05

01. Juni 2021

- 54** **Standesamt**
- Amtliche Bekanntmachungen**
- 55** Änderung des Bebauungsplanes „Kusserstraße -Freudenseestraße“ mit Deckblatt Nr. 1
- 55** Änderung des Bebauungsplanes „Kusserstraße -Freudenseestraße“ mit Deckblatt Nr. 1
- 56** Änderung des Bebauungsplans „GE Eben-Langfeld“ mit Deckblatt Nr. 1
- 56** Änderung des Bebauungsplanes „Fürsetzung“ mit Deckblatt Nr. 7
- 57** Änderung des Bebauungsplanes „MD Schröck II“ mit Deckblatt Nr. 4
- 57** Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 110 (Solarpark Oberkümmering-Ebenfeld)
- 58** Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO-Solarpark Oberkümmering-Ebenfeld“
- 59** Erweiterung des Bebauungsplanes „WA Haag-Kirchhofweg“
- 60** Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 109 (Solarpark Sicklinger Feld)
- 61** Vollzug Wassergesetze – Einleiten von Abwasser/Niederschlagswasser aus KA Kaindlmühle in die Erlau
- 61** Haushaltssatzung der Stadt Hauzenberg (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2021
- 62** Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauzenberg (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2021
- 62** Antragsfristen für Sitzungen
- Informationen aus dem Sitzungsdienst**
- 63** Bauausschuss, Sitzung vom 19.04.2021
- 63** Stadtrat, Sitzung vom 03.05.2021
- Informationen**
- 64** Neues Gesicht in der Bücherei
- 65** Oberkümmering – Unser Dorf hat Zukunft
- 65** Kommandantenwahl der FF Stadt Hauzenberg
- 65** Johannisstiftung
- 65** vhs-Kurse Juni
- 66** **Adressen & Öffnungszeiten**

Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadt Hauzenberg, 19.05.2021
Gudrun Donaubauber, 1. Bürgermeisterin

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANS „GE EBEN-LANGFELD“ MIT DECKBLATT NR. 1

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Stadtrat hat am 14.12.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „GE Eben-Langfeld“ beschlossen. Die Änderung erfolgt mit Deckblatt Nr. 1. Mit der Änderung wird zur Klarstellung die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe für den Geltungsbereich des Bebauungsplane-sein geführt.

Nach Durchführung der Beteiligung der berührten Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange sowie Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, beschloss der Bauausschuss in der Sitzung vom 19.04.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „GE Eben-Langfeld“ als Satzung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Bebauungsplan-änderung in Kraft. Die Bekanntmachung

tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan einschl. Begründung liegt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Dies gilt auch für Vorschriften, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, die aber nicht allgemein zugänglich sind. Auf Wunsch wird Auskunft zur Planung gegeben. Die Zugangsbeschränkungen zum Rathaus während der Corona-Pandemie sind zu beachten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadt Hauzenberg, 19.05.2021
Gudrun Donaubauber, 1. Bürgermeisterin

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES „FÜRSETZUNG“ MIT DECKBLATT NR. 7;

hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat am 03.05.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Fürsetzung“ zu ändern. Die Änderung erfolgt mit Deckblatt Nr. 7. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich:

Der beigefügte Lageplan mit Kennzeichnung des geplanten Änderungsbereiches kann im Rathaus der Stadt Hauzenberg Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bestellhotline
08586 / 1260

**MIT VITATHERM BLÜHEN
IHNEN JETZT NIEDRIGERE
HEIZKOSTEN.**

Ihr Vitatherm Partner:

STADLER
Brennstoffe Hans-Josef Stadler e.K.
Bahnhofstr. 7, 94051 Hauzenberg

Vitatherm
Wärme für heute. Wärme für morgen.

www.brennstoffe-stadler.de